

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7 AL 6/10 B

L 13 AL 2425/06 (LSG Baden-Württemberg)
S 12 AL 1839/05 (SG Mannheim)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24.2.2010 durch den
Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richter **D r. F i c h t e**
und **D r. K o l o c z e k**
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 18.11.2009 wird
als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beteiligten streiten über die Rücknahme der Bewilligung von Arbeitslosenhilfe und die Erstattung erbrachter Leistungen für den Zeitraum vom 1.4. bis 26.12.2004. Gegen die Nichtzulassung der Revision in dem vorbezeichneten Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg hat der Kläger mit einem am 18.1.2010 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen, von ihm selbst verfassten Schreiben vom 16.1.2010 Beschwerde eingelegt.
- 2 Er kann jedoch, worauf er in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten einlegen lassen (§ 73 Abs 4 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Das Rechtsmittel entspricht mithin nicht der gesetzlichen Form. Die Beschwerde ist ohnedies nicht innerhalb der Frist des § 160a Abs 1 Satz 2 SGG beim BSG eingegangen, weil das Urteil dem Kläger bereits am 14.12.2009 zugestellt worden war; auch die zweimonatige Begründungsfrist ist versäumt.
- 3 Die nicht form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

